

Alexander Thoma
Robert Böhm
Ellen Kirchhainer
Anja Kirchner

Zoll und Umsatzsteuer

Die rechtliche Beurteilung und praktische
Abwicklung von Warenlieferungen mit
Drittlandsbezug

4. Auflage



Springer Gabler

Zoll und Umsatzsteuer

Alexander Thoma · Robert Böhm ·
Ellen Kirchhainer · Anja Kirchner

Zoll und Umsatzsteuer

Die rechtliche Beurteilung und praktische
Abwicklung von Warenlieferungen mit
Drittlandsbezug

4., vollständig überarbeitete Auflage

Alexander Thoma
Ratingen, Deutschland

Robert Böhm
Dormagen Gohr, Deutschland

Ellen Kirchhainer
Düsseldorf, Deutschland

Anja Kirchner
Düsseldorf, Deutschland

ISBN 978-3-658-34348-4 ISBN 978-3-658-34349-1 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-34349-1>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert durch Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2009, 2010, 2016, 2021

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verlage. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Catarina Gomes de Almeida

Springer Gabler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

„Ein Schiff ist sicherer, wenn es am Hafen liegt. Doch dafür werden Schiffe nicht gebaut.“
(Paulo Coelho)

Auch in der 4. vollständig überarbeiteten Auflage unseres Buches wollen wir den Umsatzsteuerrechtler dazu bewegen, den Hafen des Umsatzsteuerrechts zu verlassen und sich auf das „Meer“ des Zollrechts zu begeben. Aber auch umgekehrt hoffen wir, dass der Zollrechtler den Mut findet, sich den „Wellen“ des Umsatzsteuerrechts zu stellen.

Dass die Schnittstelle der Bereiche Umsatzsteuer und Zoll für Sie als Mitarbeiter oder Leiter der Steuer-, Zoll-, Finanz-, Vertriebs-, Einkaufs- oder Logistikabteilung Ihres Unternehmens oder als einem Unternehmen zur Seite stehender Steuerberater, Rechtsanwalt oder Unternehmensberater nicht nur weiterhin eine herausragende praktische Relevanz hat, sondern sogar an Bedeutung gewinnt, kann man an dem Thema Brexit sehr gut illustrieren. Einer der größten Handelspartner Deutschlands hat die EU verlassen und damit die Zollunion sowie den gemeinsamen Wirtschaftsraum und wird zum Drittland. Sich mit den Veränderungen des Umsatzsteuer- und Zollrechts auseinanderzusetzen, um in den Bereichen des Exports und Imports von Waren den immer strengeren Anforderungen an die Compliance und den damit einhergehenden Unternehmensprozessen gerecht zu werden, ist für Sie deshalb unerlässlich. Wir hoffen, Ihnen mit der 4. Auflage unseres Buches hierbei wertvolle Unterstützung leisten zu können.

Selbstverständlich enthält die 4. Auflage neben der Darstellung des rechtlichen Rahmens wiederum eine Vielzahl von Beispielen und Musterformularen, die Ihnen den täglichen Umgang mit den zuständigen Finanz- und Zollbehörden erleichtern sollen. Die 4. Auflage beinhaltet außerdem die vollständige Überarbeitung der zollrechtlichen Themen im Hinblick auf die Einführung des Unionszollkodex. Darüber hinaus wurde

die 4. Auflage um Ausführungen zu den umsatzsteuerrechtlichen E-Commerce-Neuregelungen zum 1. Juli 2021 sowie Hinweise zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nebst den daraus resultierenden zoll- und umsatzsteuerrechtlichen Implikationen erweitert.

Düsseldorf
Mai 2021

Alexander Thoma
Robert Böhm
Ellen Kirchhainer
Anja Kirchner

Inhaltsverzeichnis

1	Kurze Einführung in das Zollrecht	1
1.1	Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen	1
1.1.1	Historische Entwicklung	1
1.1.2	Internationales Recht	2
1.1.3	Unionsrecht	3
1.1.4	Nationales Recht	4
1.2	Das Zollgebiet der Union.	5
1.3	Der zollrechtliche Begriff der „Ware“	6
1.4	Unionsware/Nicht-Unionsware	7
1.5	Der Zollanmelder und sein Vertreter	10
1.5.1	Wer kann Zollanmelder sein?	10
1.5.2	Möglichkeiten der Vertretung.	11
1.6	Die verschiedenen Zollverfahren.	13
1.6.1	Einführung	13
1.6.2	Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr.	15
1.6.3	Versand.	15
1.6.4	Lagerung	17
1.6.5	Verwendung	17
1.6.6	Veredelung	19
1.6.7	Ausfuhrverfahren	19
1.7	Die Entstehung der Zollschild.	20
1.7.1	Allgemeine Grundsätze	20
1.7.2	Zollschildentstehung bei ordnungsgemäßer Überführung in ein Zollverfahren	21
1.7.3	Zollschildentstehung bei Verstößen	22
1.7.4	Besondere Zollschildentstehung für Nichtursprungswaren	27
1.7.5	Ausfuhrzollschild	28
1.8	Erlöschen der Zollschild.	28
1.9	Erstattung und Erlass der Zollschild.	31

2	Einfuhr von Waren aus dem Drittland	35
2.1	Einfuhr – Aus Nicht-Unionswaren werden Unionswaren	35
2.1.1	Die Erfassung des Warenverkehrs	35
2.1.2	Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	38
2.1.3	Grundlagen der Abgabenerhebung	50
2.1.4	Entrichtung der Einfuhrabgaben	91
2.2	Einfuhrumsatzsteuer	94
2.2.1	Entstehung und allgemeine Grundsätze	94
2.2.2	Bemessungsgrundlage	97
2.2.3	Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer	104
2.2.4	Weiterbelastung von Einfuhrumsatzsteuer	118
2.3	Einfuhr über andere EU-Mitgliedstaaten	120
2.3.1	Wirtschaftliche Überlegungen	120
2.3.2	Zollrechtliche Überlegungen	121
2.3.3	Umsatzsteuerliche Überlegungen	121
2.4	Einfuhrabgabenbefreiungen/-vergünstigungen	123
2.4.1	Einführung	123
2.4.2	Einfuhrabgabenbefreiungen nach dem Zollltarif	125
2.4.3	Einfuhrabgabenbefreiungen nach der Zollbefreiungsverordnung	126
2.4.4	Einfuhrabgabenbefreiungen nach dem Unionszollkodex	128
2.4.5	Einfuhrabgabenbefreiungen nach der Zollverordnung	130
2.4.6	Einfuhrabgabenbefreiungen nach dem Umsatzsteuergesetz	130
2.4.7	Einfuhrabgabenbefreiungen nach der Einfuhrumsatzsteuerbefreiungsverordnung (EUSTBV)	133
2.4.8	Einfuhrabgabenbefreiungen nach sonstigen Vorschriften	137
2.4.9	Systematische Übersicht über Einfuhrabgabenbefreiungen	138
2.5	Fallstudie	142
2.5.1	Die Ausgangssituation	142
2.5.2	Gestaltung durch	142
	Literatur	145
3	Ausfuhr von Waren in das Drittland	147
3.1	Das zollrechtliche Ausfuhrverfahren	147
3.1.1	Anwendungsbereich	147
3.1.2	Ausfuhrer und Anmelder – Die Beteiligten im Ausfuhrverfahren	147
3.1.3	Die Abwicklung	151
3.1.4	Relevante Unterlagen bei der Warenausfuhr	162

3.2	Die umsatzsteuerliche Ausfuhrlieferung	173
3.2.1	Regelungsinhalt und Voraussetzungen	173
3.2.2	Buchmäßiger Nachweis bei Ausfuhrlieferungen	196
3.2.3	Ausfuhrnachweis	201
	Weiterführende Literatur	217
4	Die Lagerung von Drittlandswaren	219
4.1	Lagerung im Rahmen der Verwahrung	219
4.1.1	Zollrechtliche Grundlagen	219
4.1.2	Umsatzsteuerliche Konsequenzen	220
4.2	Lagerung in einem Zolllager	224
4.2.1	Zollrechtliche Grundlagen	224
4.2.2	Umsatzsteuerliche Konsequenzen	241
4.3	Lagerung in einem Konsignationslager	250
4.3.1	Allgemeines	250
4.3.2	Konsignationslager als Zolllager	251
4.3.3	Konsignationslagerung nach Überlassung zum freien Verkehr	252
4.4	Lagerung in einem Umsatzsteuerlager	254
4.4.1	Das Umsatzsteuerlager	254
4.4.2	Regelungen bei der Lagerung von Nicht-Unionswaren (Drittlandswaren)	254
	Literatur	256
5	Die Be- und Verarbeitung von Unionswaren im Drittland	257
5.1	Zollrechtliche Grundlagen	257
5.1.1	Lohnt sich eine passive Veredelung?	257
5.1.2	Be- und Verarbeitungen ohne Inanspruchnahme einer passiven Veredelung	258
5.1.3	Die passive Veredelung	259
5.2	Umsatzsteuerliche Konsequenzen	267
5.2.1	Waren der vorübergehenden Ausfuhr	267
5.2.2	Einfuhr der Veredelungserzeugnisse	267
	Literatur	272
6	Die Be- und Verarbeitung von Nicht-Unionswaren in der EU	275
6.1	Die aktive Veredelung	275
6.1.1	Vorbemerkungen	275
6.1.2	Zollrechtliche Grundlagen	276
6.2	Be- und Verarbeitung außerhalb der aktiven Veredelung	287
6.2.1	Wirtschaftlicher Hintergrund	287
6.2.2	Zollrechtliche Grundlagen	288

6.3	Umsatzsteuerliche Konsequenzen	288
6.3.1	Einfuhrumsatzsteuerliche Aspekte.	288
6.3.2	Leistung des Lohnfertigers.	294
6.3.3	Weitere Umsatzsteuerliche Implikationen bei der Überlassung zum freien Verkehr	301
	Literatur.	302
7	Das Versandverfahren	303
7.1	Funktionsweise und Rechtsgrundlagen	303
7.2	Umsatzsteuerliche Implikationen.	305
8	Die vorübergehende Verwendung	309
8.1	Zollrechtliche Grundlagen	309
8.1.1	Wirtschaftliche Bedeutung.	309
8.1.2	Vollständige Befreiung oder teilweise Befreiung?.	309
8.1.3	Die vorübergehende Verwendung als Zollverfahren	311
8.1.4	Durchführung des Verfahrens.	311
8.1.5	Beendigung des Verfahrens	312
8.2	Umsatzsteuerliche Implikationen.	312
8.2.1	Vollständige Befreiung von Einfuhrabgaben	312
8.2.2	Teilweise Befreiung von Einfuhrabgaben	312
8.2.3	Die Lieferung (Verkauf) im Rahmen der vorübergehenden Verwendung.	313
8.2.4	Dienstleistungen an den Waren der vorübergehenden Verwendung	315
	Literatur.	316
9	Lieferungen in Freihäfen	317
9.1	Rechtlicher Status	317
9.2	Lieferungen in den Freihafen.	318
9.2.1	Aus dem Inland	318
9.2.2	Aus dem Unionsgebiet.	319
9.2.3	Aus dem übrigen Drittlandsgebiet	320
9.3	Lieferungen im Freihafen	320
9.3.1	Vorbemerkungen	320
9.3.2	Umsätze an Nichtunternehmer bzw. Unternehmer ohne Vorsteuerabzug	321
9.3.3	Gegenstände im Freihafen-Veredelungsverkehr bzw. in der Freihafenlagerung	322
9.3.4	Gegenstände, die sich einfuhrumsatzsteuerrechtlich im freien Verkehr befinden	324
9.4	Lieferungen aus dem Freihafen	324
	Literatur.	326

10	Reihengeschäfte mit dem Drittland	327
10.1	Umsatzsteuerliche Regelungen	327
10.1.1	Das Reihengeschäft	327
10.1.2	Die bewegte Lieferung	330
10.1.3	Die ruhende Lieferung	334
10.1.4	Zusammenfassung: Grundregeln des Reihengeschäfts	336
10.2	Zollrechtliche Regelungen	336
10.2.1	Ausfuhr	336
10.2.2	Einfuhr	341
10.3	Reihengeschäfte mit dem Drittland	341
10.3.1	Reihengeschäft in das Drittlandsgebiet	341
10.3.2	Reihengeschäfte aus dem Drittlandsgebiet	347
	Literatur	352
11	Grenzüberschreitende Kommissionsgeschäfte	353
11.1	Umsatzsteuerliche Grundlagen der Ein- und Verkaufskommission. . .	353
11.1.1	Einführung	353
11.1.2	Einkaufskommission	354
11.1.3	Verkaufskommission	356
11.2	Kommissionsgeschäfte über Drittlandsgrenzen	358
11.2.1	Zollwertrechtliche Implikationen	358
11.2.2	Umsatzsteuerliche Implikationen	359
	Literatur	365
12	BREXIT – Der Austritt des Vereinigten Königreichs	
	Großbritannien aus der Europäischen Union	367
12.1	Historie und aktueller Stand	367
12.1.1	Vom Referendum zum Austritt	367
12.1.2	Was bedeutet der BREXIT aus zollrechtlicher Sicht?	369
12.1.3	Was bedeutet der BREXIT aus umsatzsteuerlicher Sicht?	374
12.2	Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU (TCA)	378
12.2.1	Inhalt des Abkommens	378
12.2.2	Regelungen zum Warenverkehr	379
12.3	Der Sonderstatus von Nordirland	381
12.3.1	Allgemeines	381
12.3.2	Lieferungen von und nach Nordirland	382
13	Drittlandshandel im Rahmen des E-Commerce	385
13.1	Ausfuhren aus der EU	385
13.2	Einfuhr in die EU – bisherige Regelungen	386
13.2.1	Wertgrenzen	386

	13.2.2	Einfuhr durch Empfänger (Kunde)	386
	13.2.3	Einfuhr durch Onlinehändler	387
13.3		Einfuhr in die EU – Neuregelung ab 01.07.2021	388
	13.3.1	Kurzabriss der Änderungen	388
	13.3.2	Einfuhr ohne Einbindung einer elektronischen Schnittstelle	389
	13.3.3	Einfuhr unter Einbindung einer elektronischen Schnittstelle	393
	13.3.4	Kleinsendungen	399
	13.3.5	Fazit	400
14		Anhang	403
	14.1	Anhang 1	404
	14.2	Anhang 2	407
	14.3	Anhang 3	411
	14.4	Anhang 4	415
	14.5	Anhang 5	417
	14.6	Anhang 6	418
	14.7	Anhang 7	428
	14.8	Anhang 8	430
	14.9	Anhang 9	431
	14.10	Anhang 10	433
	14.11	Anhang 11	434
	14.12	Anhang 12	436
	14.13	Anhang 13	437
	14.14	Anhang 14	478
	14.15	Anhang 15	479
	14.16	Anhang 16	480
	14.17	Anhang 17	483
	14.18	Anhang 18	491
	14.19	Anhang 19	492
	14.20	Anhang 20	494
	14.21	Anhang 21	496
	14.22	Anhang 22	497
	14.23	Anhang 23	498
	14.24	Anhang 24	499
	14.25	Anhang 25	501
	14.26	Anhang 26	503
	14.27	Anhang 27	506
	14.28	Anhang 28	507

Abkürzungsverzeichnis

a.A	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt
ABD	Ausfuhrbegleitdokument
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und lokales Zoll-Abwicklungs-System
Aufl.	Auflage
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AW-Prax	Außenwirtschaftliche Praxis (Zeitschrift)
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
betr.	betreffend
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
Carnet ATA	Zollpapier für die vorübergehend abgabenfreie Verwendung (Admission Temporaire/ Temporary Admission)
Carnet TIR	Zollpapier Transport International des Marchandises par la Route
DDP	Delivered Duty Paid
DDU	Delivered Duty Unpaid
d. h.	das heißt
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)

DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungen (Zeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuerzeitung (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
EDIFACT	Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGHE	Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union
EUR	Euro
EUSt	Einfuhrumsatzsteuer
EUStBV	Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung
EZT	Europäischer Zolltarif
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FOB	Free On Board
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
gVV	gemeinschaftliches Versandverfahren
GZD	Generalzolldirektion
HS	Harmonisiertes System für die Bezeichnung und Kodierung von Waren des internationalen Handels
HZA	Hauptzollamt
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JStG	Jahressteuergesetz
JPdöR	Juristische Person des öffentlichen Rechts
m. E.	meines Erachtens
MwStR	Mehrwertsteuerrecht (Zeitschrift)
MwStSystRL	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie
NCTS	New Computerized Transit System
Nr.	Nummer
OFD	Oberfinanzdirektion
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite
TARIC	Integrierter Tarif der Europäischen Union
u. a.	unter anderem

u. E	unseres Erachtens
UAbs.	Unterabsatz
UR	Umsatzsteuerrundschau (Zeitschrift)
USt	Umsatzsteuer
UStB	Der Umsatzsteuerberater (Zeitschrift)
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
USt-ID-Nr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien
UVR	Umsatzsteuer- und Verkehrsteuer-Recht (Zeitschrift)
UZK	Unionszollkodex
UZK-DA	Delegierte Verordnung zum Unionszollkodex
UZK-IA	Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex
UZK-TDA	Übergangsbestimmungen zum Unionszollkodex
vgl.	vergleiche
VSF	Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern
ZollbefrVO	Zollbefreiungsverordnung
ZollV	Zollverordnung



1.1 Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen

1.1.1 Historische Entwicklung

Die Ursprünge des heutigen europäischen Zollrechts liegen weit zurück. Eines der ausschlaggebendsten Ereignisse für den Beginn der Vereinheitlichung der zollrechtlichen Handelsregelungen war der zweite Weltkrieg.

Nach Ende des Krieges erschien die Vernetzung der militärisch relevanten Wirtschaftssektoren als eine ideale Lösung zur Vermeidung weiterer Kriege. Diese Vernetzung sollte unter anderem die Vereinheitlichung der Zollregelungen des immer stärker wachsenden Welthandels beinhalten. Der Abschluss des „General Agreement on Tariffs and Trade“ (GATT) am 30. Oktober 1947 galt dabei als erster Schritt. Das GATT stellte ein allgemeines Zoll- und Handelsabkommen der Vereinten Nationen dar, um den Warenverkehr von Handelsschranken und sonstigen Zollbelastungen zu befreien. Gleichzeitig bildete es die Grundlage für die Gründung der World Trade Organisation (WTO) im Jahr 1994.

Ebenso bildeten die Römischen Verträge im Jahre 1957 mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sowie der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) einen weiteren ausschlagenden Schritt zur Vereinheitlichung Europas.

Mit der Gründung der Zollunion 1968 erklärten sich nun alle Mitgliedstaaten bereit, ihre Zölle untereinander abzuschaffen und einen einheitlichen Außenzoll gegenüber Drittländern zu erheben. Rechtsgrundlagen hierfür waren gemeinsam durch die Mitgliedstaaten abgeschlossene Verordnungen.

Mit den Jahren traten weitere Staaten der EWG bei. Am 07. Februar 1992 unterzeichneten die Mitgliedstaaten den Vertrag von Maastricht und aus der EWG wurde

nun die Europäische Gemeinschaft (EG). Mit dieser Veränderung trat der Zollkodex¹ der Gemeinschaften am 12. Oktober 1992 (ZK) in Kraft, welcher eine Vielzahl der gemeinsamen Verordnungen der Mitgliedstaaten vereinte. Des Weiteren wurden damit auch die Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft über die Steuerung der Wirtschaft hinaus erweitert.

Mit der Vollendung des Vertrages am 1. Januar 1993 wurde ein einheitlicher europäischer Binnenmarkt geschaffen, sodass seit diesem Zeitpunkt keinerlei Zollkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten der EU mehr stattfanden. Über viele Jahre bildete der ZK die Basis des in allen Mitgliedsstaaten geltenden Zollrechts.

Die Europäische Union (EU) wurde letztendlich mit dem Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997, im Rahmen des Ausbaus der EG zu einer politischen Union, begründet.

Der Zollkodex der Gemeinschaften sollte durch den, am 24. Juni 2008 in Kraft getretenen, Modernisierte Zollkodex² abgelöst werden und damit tiefgreifende Veränderungen in der rechtlichen Struktur des europäischen Zollrechts vorgenommen werden. Als wichtigstes Ziel stand die Automatisierung der Zollprozesse im Vordergrund, durch etwa eine Neuordnung der Zollverfahren, die zentrale Zollabwicklung und weiterer Änderungen. Nach Umsetzungsschwierigkeiten und diversen Änderungen, unter anderem vorgegeben durch den Vertrag von Lissabon (beispielsweise im Hinblick auf die delegierten Rechtsakte), trat die geplante Anwendung des Modernisierten Zollkodex nicht in Kraft. Dieser wurde durch den neuen Unionszollkodex („UZK“) vom 9. Oktober 2013³ und seinen begleitenden Verordnungen abgelöst. Dennoch sind viele der durch den Modernisierten Zollkodex vorgesehenen Änderungen und Anpassungen des Zollrechts im UZK verankert.⁴

1.1.2 Internationales Recht

Um Handelsbeschränkungen abzubauen und weltweit möglichst einheitliche Regelungen für Ein- und Ausfuhrgeschäfte zu erreichen, wurden auf internationaler Ebene die

¹Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992 Nr. L 302/1), begleitet durch die Zollkodex-Durchführungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungs Vorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

²Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex), ABl. 145 vom 04.06.2008.

³Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 vom 10.10.2013.

⁴Für weitere Details: Witte in AW-Prax 2013, S. 299 f., AW Prax 2013, S. 373 ff., Zeilinger in ZfZ 2013, S. 141 ff.

Grundlagen des Zollrechts festgelegt. Mit der Gründung des GATT (*General Agreement on Tariffs and Trade*) im Jahre 1947 und seiner Nachfolgeorganisation, der Welt handelsorganisation (*World Trade Organisation – WTO*) 1994 wurde der Rahmen für entsprechende multilaterale Handelsvereinbarungen geschaffen. Die für alle WTO-Vertragsparteien geltenden Grundregeln des internationalen Handelsrechts sind im GATT-Übereinkommen enthalten. Dieses wird durch mehrere Übereinkommen (z. B. das Zollwertübereinkommen – GATT-Zollwertkodex⁵) ergänzt. All diese internationalen Übereinkommen sind für die Mitgliedstaaten der jeweiligen Organisation verbindlich, gelten jedoch nicht direkt für die Beteiligten in den betreffenden Staaten oder Staatengemeinschaft. Sie bedürfen somit einer Umsetzung in das jeweilige Recht. Zusätzlich werden durch die Weltzollorganisation (*World Customs Organisation – WCO*) Empfehlungen ausgearbeitet, deren Ziel die weltweite Vereinheitlichung des Zollrechts und der Zolltarife ist. Auch diese gelten nicht direkt, sondern müssen in nationales Recht umgesetzt werden.

1.1.3 Unionsrecht

Die Europäische Union verfügt über eine umfassende und ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der Zoll- und Handelspolitik. Die Mitgliedstaaten können in diesem Bereich gesetzgeberisch nur soweit tätig werden, wie der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder ein Unionsrechtsakt sie dazu ermächtigen. Zur Regelung ihrer Handelsbeziehungen mit Drittländern stehen der Europäischen Union zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Sie kann ein Abkommen schließen (z. B. Präferenzabkommen) bzw. einem bestehenden Abkommen beitreten oder eine eigene autonome Regelung treffen.

Der aktuell geltende UZK findet mit seinen dazugehörigen Verordnungen seit dem 1. Mai 2016 im gesamten Zollgebiet der Union Anwendung. Die Delegierte Verordnung (UZK-DA)⁶ sowie die Durchführungsverordnung (UZK-IA)⁷ ergänzen den UZK. Die UZK-DA enthält dabei ergänzende Regelungen zu nicht wesentlichen Bestandteilen des UZK. Die UZK-IA hingegen enthält Einzelheiten zur Umsetzung der Bestimmungen des UZK. Beide zusammen ersetzen die zuvor geltende Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO). Darüber hinaus werden diverse Übergangsbestimmungen

⁵Vgl. ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 119.

⁶Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, 1).

⁷Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, 558).

für die Umsetzung des neuen Zollrechts der Union in der Durchführungsverordnung „UZK-TDA“⁸ geregelt. Dies betrifft insbesondere die Regelung des Austauschs und der Speicherung von Daten in dem Zeitraum bis zur vollständigen Inbetriebnahme der jeweilig vorgesehenen IT-Systeme bzw. Datenbanken. Der Zeitraum der Übergangsvorschriften ist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 geplant, wobei zum jetzigen Zeitpunkt bereits eine Erweiterung für ausgewählte Bereiche bis 2025 diskutiert wird.

Bei allen vorgenannten autonomen Rechtsakten handelt es sich um Verordnungen. Diese gelten direkt in jedem Mitgliedsstaat und müssen nicht mehr, wie etwa Richtlinien, in nationales Recht umgesetzt werden.

1.1.4 Nationales Recht

Nationale Gesetze zur Regelung des Zollrechts sind durch die direkt geltenden europäischen Verordnungen weitestgehend überlagert. In den meisten Mitgliedstaaten wurden die betreffenden Regelungen aus der Zeit vor der Schaffung des gemeinsamen Binnenmarktes deshalb aufgehoben. Das europäische Recht lässt jedoch Lücken bzw. ermächtigt die Mitgliedstaaten zur Regelung bestimmter Einzelheiten. Hier greifen dann die nationalen Regelungen. Zu nennen sind insbesondere das Zollverwaltungsgesetz (ZollVG)⁹ und die Zollverordnung (ZollV)¹⁰. Obwohl das Unionszollrecht bereits seit Mai 2016, d. h. seit mehreren Jahren, anzuwenden ist, fehlt es heute immer noch an entsprechenden Anpassungen der auf das Zollrecht verweisenden Bestimmungen. Viele Verweise in nationalen Gesetzen beziehen sich aktuell noch auf die außer Kraft getretenen Bestimmungen des ZK.

Trotz der weitgehenden Überlagerung durch entsprechende unionsrechtliche Regelungen, gelten in Einzelbereichen die nationalen Vorschriften der Abgabenordnung.¹¹ Dies betrifft insbesondere das Rechtsbehelfsverfahren, die Außenprüfung sowie die Verfolgung von Steuerstraftaten (z. B. Hinterziehung von Abgaben). Wann genau die Anwendung der Abgabenordnung zulässig ist, kann der internen Dienstvorschrift der Zollverwaltung AO-DV Zoll¹² entnommen werden.

⁸Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L69 vom 15.3. 2016, 1).

⁹BGBI. 1992 I S. 2125.

¹⁰BGBI. 1993 I S. 2449.

¹¹BGBI I 2002, 3866; 2003 I 61.

¹²Vgl. Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung VSF AO-DV Zoll Dienstvorschrift zur Anwendung der Abgabenordnung im Bereich der Zollverwaltung.

Tab. 1.1 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Belgien	Italien	Portugal
Bulgarien	Kroatien	Rumänien
Dänemark	Lettland	Slowakei
Deutschland	Litauen	Slowenien
Estland	Luxemburg	Spanien
Finnland	Malta	Schweden
Frankreich	Niederlande	Tschechien
Griechenland	Österreich	Ungarn
Irland	Polen	Zypern ¹³

1.2 Das Zollgebiet der Union

Die Europäische Union ist eine Zollunion. Es existiert ein gemeinsamer Binnenmarkt zwischen allen Mitgliedstaaten, d. h. im Warenverkehr zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten existieren weder Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung noch mengenmäßige Beschränkungen bzw. Maßnahmen mit gleicher Wirkung. Im Warenverkehr mit Drittländern wenden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen gemeinsamen Zolltarif und eine gemeinsame Handelspolitik an.

Das Zollgebiet der Union beinhaltet grundsätzlich das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten. Im Einzelnen sind diese in Tab. 1.1 dargestellt.

Die in Art. 4 UZK¹⁴ getroffene Definition des Zollgebiets schließt jedoch einige zum Gebiet der Mitgliedstaaten gehörende Gebiete aus. Dies sind:

- die Färöer-Inseln und Grönland (Hoheitsgebiet von Dänemark),
- Helgoland und Büsingen (Hoheitsgebiet von Deutschland),
- Ceuta und Melilla (Hoheitsgebiet von Spanien),
- die überseeischen Gebiete Frankreichs ohne Département-Status (Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Französische Süd- und Antarktisgebiete), Wallis, Futuna, St. Pierre et Miquelon und Mayotte,
- Livigno, Campione d'Italia und der italienische Teil des Luganer Sees (Hoheitsgebiet von Italien).

Daneben gehören die folgenden Gebiete, obwohl teilweise außerhalb des Staatsgebiets der Europäischen Union gelegen, zum Zollgebiet:

¹³ Im türkisch sprachigen Teil Zyperns ist die Anwendung des Unionsrechts ausgesetzt.

¹⁴ Eine Anpassung des Art. 4 UZK nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritanniens aus der EU steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus.

- Monaco und
- die britischen Militärbasen Akrotiri und Dhekelia auf Zypern.¹⁵

Diese Aus- bzw. Einschlüsse sind auf geografische Besonderheiten zurückzuführen oder haben historische Ursachen.

Zollrechtliche Einfuhrregelungen sind grundsätzlich dann anzuwenden, wenn Waren aus einem Land außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union (Drittland) in diese eingeführt werden. Die Vorschriften zur Ausfuhr gelten dann, wenn Waren das Zollgebiet verlassen.

1.3 Der zollrechtliche Begriff der „Ware“

Das Zollrecht beinhaltet keine Legaldefinition des Warenbegriffs. Dies erstaunt, da lediglich der grenzüberschreitende Verkehr mit Waren zollrechtlich relevant ist und insofern eine Abgrenzung notwendig erscheint.

Nach der Auffassung der EU-Kommission gelten als Waren diejenigen Handelsgüter, die in den Zolltarif¹⁶ eingeordnet werden können. Gemäß der internen Dienstvorschrift der Bundesfinanzverwaltung sind Waren „alle beweglichen Güter und der elektrische Strom“.¹⁷ Nicht unter den Warenbegriff fallen demnach Rechte, Dienstleistungen und andere immaterielle Gegenstände. Auch diese können jedoch zollrechtlich relevant werden, wenn sie in beweglichen Gegenständen verkörpert sind oder mit im- oder exportierten Waren im direkten Zusammenhang stehen.

Beispiel

Ein in Deutschland ansässiges Unternehmen erwirbt ein Computerprogramm von einem im Drittland ansässigen Softwareanbieter und

- lädt dieses vom Server des drittländischen Anbieters über das Internet herunter. Der Vorgang ist zollrechtlich irrelevant, da keine physische grenzüberschreitende Warenlieferung stattfindet.

¹⁵Das *Protokoll zu den Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus Zypern* (ABl. L 29/146 vom 31.01.2020) regelt, dass die Unionsmitgliedschaft der Militärbasen Akrotiri und Dhekelia auf Zypern (Teil des Hoheitsgebiets des Vereinigten Königreichs), nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU im Rahmen der Unionsmitgliedschaft der Republik Zypern festgelegt werden soll. Weitere Informationen zum BREXIT finden sich in Kap. 12.

¹⁶Vgl. Abschn. 2.1.3.1.

¹⁷Vgl. Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung VSF Z 0601 Abs. 101.

- bekommt das Computerprogramm auf einem Datenträger per Post übersandt. Der Datenträger ist eine Ware, welche aus dem Drittland ins Zollgebiet der Union verbracht wird. Der Vorgang ist zollrechtlich relevant. ◀

1.4 Unionsware/Nicht-Unionsware

Maßgebend für die zollrechtliche Behandlung ist der zollrechtliche Status einer Ware gemäß Art. 5 Nr. 22 bis Nr. 24. Hierbei ist zwischen Unionswaren und Nicht-Unionswaren zu unterscheiden.

Unionswaren sind Waren, die vollständig im Zollgebiet der Union gewonnen oder hergestellt wurden, ohne dass ihnen aus nicht zum Zollgebiet der Union gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführte Waren zugefügt wurden.

Beispiel

In Ungarn werden Äpfel angebaut. Diese Äpfel werden geerntet. Bei den Äpfeln handelt es sich um Unionswaren, da sie vollständig im Zollgebiet der Union gewonnen wurden. ◀

Beispiel

Die von einer in den deutschen Alpen gehaltenen Kuh gewonnene Milch wird dort zu Käse verarbeitet. Es werden lediglich Kräuter zugesetzt, die ebenfalls ausschließlich in Deutschland angebaut und geerntet wurden. Der Käse wurde vollständig im Zollgebiet der Union hergestellt. Er ist Unionsware. ◀

Daneben gelten als Unionswaren die Waren, welche aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in dieses Gebiet verbracht und – im Regelfall unter Entrichtung der Einfuhrabgaben und Anwendung eventueller handelspolitischer Maßnahmen – zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden.

Beispiel

In Japan werden DVD-Recorder produziert und per Container nach Hamburg verschifft. In Hamburg erfolgt die Abfertigung zum freien Verkehr. Der anfallende Zollbetrag (Zollsatz: 7 %) und die Einfuhrumsatzsteuer (19 %) werden entrichtet. Die Waren werden dem Zollanmelder überlassen. Die DVD-Recorder werden durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zu Unionswaren. ◀

Ebenfalls Unionswaren sind Waren, die im Zollgebiet der Union aus Waren der vorgenannten beiden Gruppen hergestellt wurden.

Beispiel

Die in Ungarn geernteten Äpfel werden ausgepresst. Der so gewonnene Saft wird ebenfalls in Ungarn in Flaschen, welche zuvor aus Asien importiert und zum freien Verkehr abgefertigt wurden, abgefüllt. Bei dem abgefüllten Apfelsaft handelt es sich um Unionsware. ◀

Alle anderen als die vorgenannten Waren sind Nicht-Unionswaren. Diese werden durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zu Unionswaren.

Grundsätzlich bleibt der Status als Unionsware nur ohne Verlassen des Zollgebiets erhalten (Territorialitätsprinzip). Unionswaren verlieren dahingegen ihren Status und werden zu Nicht-Unionswaren, wenn sie körperlich aus dem Zollgebiet der Union verbracht, d. h. exportiert, werden. Hierfür ist bereits ein nur vorübergehendes Verlassen des Zollgebiets ausreichend.

Beispiel

Ein deutscher Urlauber fährt mit seinem PKW in die Schweiz. Mit dem Verlassen des Zollgebiets der Union an der Schweizer Grenze wird der Wagen zur Nicht-Unionsware. Bei der Wiedereinreise muss der PKW in den freien Verkehr überlassen werden, um wieder zur Unionsware zu werden.

Bei der Aus- und Wiedereinfuhr von Beförderungsmitteln gelten weitreichende Sonderregelungen. So werden Ausfuhranmeldung und auch die Zollanmeldung zum freien Verkehr bei der Wiedereinreise konkludent, d. h. lediglich durch Vorfahren an der Zollstelle und ohne tatsächliches zusätzliches Tätigwerden des Anmelders oder der Zollbehörde abgegeben. Aufgrund der Abgabefreiheit als Rückware kommt es zu keiner Entstehung von Zoll oder Einfuhrumsatzsteuer. Durch die Wiedereinreise wird der PKW wieder zur Unionsware. ◀

- **Hinweis** Trotz der weitgehenden Vereinfachungen müssen im beschriebenen Beispiel die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. So ist es beispielsweise für die Anwendung der Abgabefreiheit als Rückware u. a. zwingend erforderlich, dass die Wiedereinfuhr des PKW innerhalb von drei Jahren und in unverändertem Zustand erfolgt. Sofern also in einer Schweizer Werkstatt Sonderzubehör in den PKW eingebaut oder dieser mit einer Leistungssteigerung oder ähnlichem versehen wird, sind weder die Abgabefreiheit noch die Abgabe einer konkludenten Zollanmeldung anwendbar. Der PKW ist stattdessen bei der Wiedereinfuhr förmlich gegenüber den Zollbehörden zum freien Verkehr anzumelden und Einfuhrabgaben (ggf. nur für den Anteil der Wertsteigerung) sind zu entrichten.

Beispiel

Im zollrechtlich freien Verkehr der Union befindliche Maschinenteile (Unionswaren) werden aus Deutschland in die Ukraine transportiert. Dort erfolgt die Montage der Teile zu fertigen Maschinen. Mit der Ausfuhr der Teile, d. h. mit dem Verlassen des Zollgebiets der Union, werden diese zu Nicht-Unionswaren. Bei der Wiedereinfuhr der montierten Teile als fertige Maschine muss eine Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgen. ◀

- ▶ **Hinweis** Durch die Inanspruchnahme einer sogenannten passiven Veredelung besteht die Möglichkeit, die bei der Einfuhr der fertigen Maschine zu entrichtenden Abgaben um den auf die exportierten Teile entfallenden Anteil zu reduzieren.¹⁸

Eine Ausnahme vom Grundsatz des Statusverlusts als Unionsware beim Verlassen des Zollgebiets der Union stellt das interne Versandverfahren gemäß Art. 227 UZK dar. Dabei können Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über ein anderes, außerhalb des Zollgebiets gelegenes Land oder Gebiet befördert werden.

Beispiel

In Deutschland im freien Verkehr befindliche Unionswaren werden auf dem Landweg über die Schweiz an einen Kunden in Italien geliefert. Durch die Verwendung eines internen Versandverfahrens T2 behalten die Waren trotz Verlassens des Zollgebiets der Union ihren zollrechtlichen Status als Unionswaren. ◀

Für Waren, welche sich im Zollgebiet der Union befinden, gilt grundsätzlich die Vermutung, dass es sich um Unionswaren handelt. In den Fällen, in denen die Statusvermutung nicht gilt, muss der zollrechtliche Status der Unionsware nachgewiesen werden.¹⁹ Für bestimmte Waren, wie etwa aus dem Drittland ins Zollgebiet verbrachte Waren, Waren in Freizonen oder Waren, die sich in einem besonderen Verfahren (Zolllagerverfahren, aktive Veredelung, etc.) befinden, gelten Ausnahmen von dieser Positivvermutung.

TERMINOLOGIE DES WARENSTATUS IM ALTEN ZOLLKODEX (BIS 1. Mai 2016)

Das alte Zollrecht, geregelt durch den Zollkodex vom 12. Oktober 1992, sprach in der Vergangenheit von Gemeinschafts- bzw. Nicht-Gemeinschaftswaren. Diese Terminologie des Warenstatus wurde mit Einführung des UZK an den Vertrag von Lissabon angepasst.

¹⁸Vgl. Kap. 5 „Die Be- oder Verarbeitung von Unionswaren im Drittland“.

¹⁹Vgl. Fiktion des Art. 153 UZK i. V. m. Art. 119 UZK-DA.

1.5 Der Zollanmelder und sein Vertreter

1.5.1 Wer kann Zollanmelder sein?

Zollanmelder ist die Person, die eine Zollanmeldung in eigenem Namen abgibt, oder – im Fall der Vertretung – in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird, Art. 5 Nr. 15 UZK. Dies gilt dabei für alle Anmeldungen zu einem Zollverfahren im Sinne des UZK.

Als Zollanmelder kann gemäß Art. 170 UZK dabei jede natürliche oder juristische Person auftreten, die

- die Gestellung der Ware durchführen oder veranlassen kann,
- alle erforderlichen Unterlagen vorlegen kann und
- in der Europäischen Union ansässig ist.

Auf das Eigentum an der importierten Ware kommt es nicht an, d. h. der Zollanmelder muss in keinem Eigentumsverhältnis zur eingeführten Ware stehen.

Der Zollanmelder ist für die Richtigkeit der Angaben in der Zollanmeldung, die Echtheit der vorgelegten Unterlagen und die Einhaltung der anmeldebezogenen Zollbestimmungen verantwortlich, Art. 15 Absatz 2 UZK. Der Zollanmelder wird zudem zum Schuldner der Einfuhrabgaben und ist für deren vollständige und rechtzeitige Entrichtung zuständig. Mit dieser Funktion sind somit weitreichende Verpflichtungen verbunden. Es stellt sich deshalb in der Praxis immer wieder die Frage, wer in bestimmten Fallkonstellationen Zollanmelder sein kann bzw. muss.

Beispiel

Ein japanisches Unternehmen unterhält ein Warenlager in Düsseldorf und versendet regelmäßig Fernsehgeräte aus Japan in dieses Lager, um diese von hier europaweit zu vertreiben. Das Lager wird durch eine deutsche Tochtergesellschaft betrieben. Die Überlassung der Fernsehgeräte zum zollrechtlich freien Verkehr findet im Hafen in Hamburg statt.

Die Zollanmeldung kann nicht im Namen des japanischen Unternehmens abgegeben werden, da dieses nicht in der Europäischen Union ansässig ist. Stattdessen muss die Abgabe der Zollanmeldung im Namen der deutschen Tochtergesellschaft oder jeder anderen unionsansässigen Person erfolgen, die in der Lage ist, die Waren zu stellen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ◀

Lediglich in Fällen, in denen die Abgabe einer Zollanmeldung für eine bestimmte Person besondere Verpflichtungen mit sich bringt, muss die Zollanmeldung durch diese Person selbst oder zumindest für deren Rechnung abgegeben werden.

Hinsichtlich der Ansässigkeit in der Europäischen Union existieren Ausnahmen für bestimmte Zollverfahren (Versandverfahren, vorübergehende Verwendung) und für weitere Sonderfälle (nur gelegentliche Abgabe von Zollanmeldungen, etc.).

Beispiel

Ein japanisches Unternehmen unterhält ein Warenlager in Düsseldorf und versendet regelmäßig Fernsehgeräte aus Japan in dieses Lager, um diese von hier europaweit zu vertreiben. Bei dem Lager handelt es sich um ein Zolllager. Dieses wird durch eine deutsche Tochtergesellschaft betrieben, welche zugleich Inhaber der Zolllagerbewilligung ist. Die Überführung der Fernsehgeräte in das Zolllagerverfahren findet im Hafen in Hamburg statt.

Die Zollanmeldung muss zwingend zumindest für Rechnung der deutschen Tochtergesellschaft abgegeben werden, da diese die sich aus der Lagerung der Waren im Zolllager resultierenden zollrechtlichen Pflichten erfüllen muss. ◀

1.5.2 Möglichkeiten der Vertretung

Jede Person kann sich bei der Vornahme zollrechtlicher Verfahrenshandlungen, wie z. B. bei der Abgabe einer Zollanmeldung, vertreten zu lassen. An die Person des zollrechtlichen Vertreters werden dabei dieselben Voraussetzungen geknüpft wie an den Zollanmelder (z. B. Erfordernis der Ansässigkeit in der Union). Das Zollrecht unterscheidet zwei Formen der Stellvertretung, vgl. Art. 18 UZK:

Direkte Vertretung

Bei der direkten Vertretung handelt der Vertreter „im Namen und für Rechnung“ des Vertretenen. Der Vertretene wird Zollanmelder. Zollrechtliche Rechte und Pflichten treffen ihn. Als Anmelder wird im Regelfall²⁰ nur der Vertretene zum Schuldner der Einfuhrabgaben.

Indirekte Vertretung

Bei der indirekten Vertretung handelt der Vertreter in eigenem Namen, jedoch für Rechnung des Vertretenen. Der Vertreter selbst wird zum Zollanmelder und als solcher zum Schuldner der Einfuhrabgaben. Daneben wird zusätzlich auch der Vertretene zum Zolls Schuldner, Art. 77 Abs. 3 UZK. Die indirekte Vertretung ist aufgrund der damit verbundenen Risiken für den Vertreter in Deutschland relativ wenig verbreitet.

²⁰Im Zuge der Neuregelung des Zolls Schuldrechts im UZK wurde die Zolls Schuldnerschaft erweitert. Nunmehr wird im gegebenenfalls auch die Person Zolls Schuldner, die unrichtige Angaben zur Zollanmeldung geliefert hat. Vgl. Art. 77 Abs. 3 UAbs. 2 UZK und Art. 79 Abs. 4 UAbs. 2 UZK, vgl. Abschn. 1.7.2.

Beispiel

Ein japanisches Unternehmen unterhält ein Warenlager in Düsseldorf und versendet regelmäßig Fernsehgeräte aus Japan in dieses Lager, um diese von hier europaweit zu vertreiben. Das Lager wird durch einen unionsansässigen Spediteur betrieben. Die Überlassung der Fernsehgeräte zum zollrechtlich freien Verkehr findet im Hafen in Hamburg statt.

Die Zollanmeldung kann nicht im Namen des japanischen Unternehmens abgegeben werden, da dieses nicht in der Europäischen Union ansässig ist. Der Spediteur gibt die Zollanmeldung als indirekter Vertreter in eigenem Namen und für Rechnung des japanischen Unternehmens ab. ◀

Beispiel

Ein japanisches Unternehmen unterhält ein Warenlager in Düsseldorf und versendet regelmäßig Fernsehgeräte aus Japan in dieses Lager, um diese von hieraus anschließend zentral an Kunden in Drittländern zu vertreiben. Das Lager wird durch eine deutsche Tochtergesellschaft betrieben. Die Überlassung der Fernsehgeräte zum zollrechtlichen Ausfuhrverfahren nach Lagerung zwecks Versands an die dritt-ländischen Kunden findet im Hafen in Hamburg statt.

Die Zollanmeldung zur Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren kann weder im Namen des japanischen Unternehmens noch im Rahmen der indirekten Vertretung abgegeben werden.²¹ In diesem Fall muss die deutsche Tochtergesellschaft im eigenen Namen und für eigene Rechnung die Ausfuhrzollanmeldung abgeben und wird damit Anmelder. ◀

Die Art der Vertretung und die Vertretungsvollmacht müssen vom Vertreter zweifelsfrei erklärt und auf Verlangen nachgewiesen werden.

Anders als im Anwendungszeitraum des Zollkodex ist nunmehr die elektronische Zollanmeldung das Standardverfahren, sodass die Angabe des Vertreter in den dafür vorgesehenen Datenfeldern erfolgen muss. In der schriftlichen Zollanmeldung mit dem Einheitspapier (nur noch in Ausnahmefällen zu verwenden) ist im Fall der Stellvertretung in Feld 14 (Anmelder/Vertreter) neben dem Anmelder auch der Vertreter mit Name, Anschrift und Zollnummer anzugeben. Anmelder und Vertreter sowie die Art der Vertretung sind durch einen vorangestellten Code zu bezeichnen (1 = Anmelder, 2 = direkter Vertreter, 3 = indirekter Vertreter).²²

²¹Vgl. Abschn. 3.1.2 Ausführerbegriff.

²²Vgl. Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhranmeldungen, Ausgabe 2020, S. 68.

In einigen Mitgliedstaaten wurde das Recht der zollrechtlichen Vertretung historisch auf gewisse Personengruppen beschränkt. So steht beispielsweise in zahlreichen Mitgliedstaaten, wie etwa Italien, Polen, Portugal, Spanien und Tschechien, die Möglichkeit der direkten Vertretung lediglich professionellen Zollagenten offen. Diese müssen zudem über eine entsprechende Zulassung der örtlich zuständigen Zollbehörden verfügen.

1.6 Die verschiedenen Zollverfahren

1.6.1 Einführung

Der UZK unterscheidet in Art. 5 Nr. 16 UZK zunächst zwischen drei Zollverfahren, in welche Waren überführt werden können.

Dies sind:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
- besondere Verfahren
- Ausfuhr

Die noch aus Zeiten des Zollkodex bekannten Begriffe der zollrechtlichen Bestimmung, des Nichterhebungsverfahrens und der Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung werden vom UZK nicht mehr verwendet.

Die Neuregelung seit 1. Mai 2016 sieht vielmehr vor, diese Begrifflichkeiten inhaltlich im Rahmen der besonderen Zollverfahren weitgehend wieder aufzugreifen.

Nach Art. 210 UZK unterteilen sich die besonderen Verfahren in vier Arten mit ihren jeweiligen Unterarten:

- Versand (umfasst den internen und externen Versand sowie den Unionsversand)
- Lagerung (umfasst die Lagerung im Zolllager und in Freizonen)
- Verwendung (umfasst die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung)
- Veredelung (umfasst die aktive und die passive Veredelung)

In einem besonderen Zollverfahren befindliche Waren unterliegen, bis zum Statuswechsel zur Unionsware, bei der Endverwendung bis zur Zweckerreichung, der zollamtlichen Überwachung.

Auch wenn der aus dem Anwendungszeitraum des Zollkodex stammende Begriff der zollrechtlichen Bestimmung im UZK nicht mehr verwendet wird, existieren die neben den oben dargestellten Zollverfahren vorgesehenen folgenden Möglichkeiten zur zollrechtlichen „Behandlung“ einer Ware weiterhin:

Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Union

Die Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Union kommt für Nicht-Unionswaren in Betracht, welche zuvor ins Zollgebiet verbracht wurden, ohne dass sie ihren zollrechtlichen Status änderten. Wirtschaftlicher Hintergrund aller Fälle ist, dass die betreffenden Waren nicht in den Wirtschaftskreislauf der Europäischen Union eingehen.

Für die Wiederausfuhr gelten weitgehend die Vorschriften des Ausfuhrverfahrens.

Beispiel

Ein Container mit Schuhen aus Asien (Nicht-Unionswaren) wird im Hamburger Hafen angelandet und dem dortigen Zollamt gestellt. Im Rahmen einer Vorprüfung stellt der Käufer fest, dass durch den Lieferanten andere als die bestellten Modelle geliefert wurden. Die Schuhe werden an den Lieferanten zurückgeschickt und zu diesem Zweck wiederausgeführt. ◀

Zerstörung

Der UZK unterscheidet zwischen der Zerstörung, bei welcher Abfall verbleibt, und Zerstörung ohne Abfall. In den Fällen ohne übrigen Abfall sind die betreffenden Waren wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erfassbar und müssen keiner weiter zollrechtlichen Behandlung unterzogen werden. Sofern nach der Zerstörung einer Ware (sinnvoll erfassbarer) Abfall verbleibt, gilt dieser weiterhin als Nicht-Unionsware und muss einer eigenen zollrechtlichen Behandlung unterworfen werden.

Aufgabe zugunsten der Staatskasse

Die Aufgabe zugunsten der Staatskasse gilt für Nicht-Unionswaren sowie Unionswaren im Rahmen der Endverwendung und besteht seit Mai 2016 einheitlich im gesamten Zollgebiet Union. Damit kann der Eigentümer der Waren auf diese verzichten und sie dem Staat zu Gute kommen lassen, sofern die Zollbehörden dies zuvor genehmigt haben und die zu beachtenden Negativvoraussetzungen²³ nicht vorliegen. Sie bedarf allerdings einer Ausgestaltung im einzelstaatlichen Recht und kommt in Deutschland derzeit nicht in Betracht.²⁴

In welches der oben genannten Zollverfahren eine Ware überführt werden darf bzw. welche der aufgeführten zollamtlichen „Behandlungen“ für eine Ware anwendbar ist, hängt vom zollrechtlichen Status der jeweiligen Ware ab.

Für **Nicht-Unionswaren** kommen die Überlassung zum freien Verkehr sowie alle Unterarten der besonderen Zollverfahren mit Ausnahme der passiven Veredelung sowie des internen Unionsversandverfahrens in Betracht. Ebenso können Nicht-Unionswaren

²³Vgl. Art. 199 UZK i. V. m. Art. 249 UZK-IA.

²⁴<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollschuldentstehung/Erloeschen-der-Zollschuld/erloeschen-der-zollschuld.html>

aus dem Zollgebiet wiederausgeführt, zerstört oder zugunsten der Staatskasse abgegeben werden.

In das zollrechtliche Ausführungsverfahren sowie in die besonderen Verfahren passive Veredelung und interner Unionsversand können dahingegen lediglich **Unionswaren** überführt werden.

Demnach ist die Wahl des zulässigen Zollverfahren vom zollrechtlichen Status der Ware abhängig.²⁵

Um eine Ware in ein Zollverfahren zu überführen, ist durch den Wirtschaftsbeteiligten grundsätzlich eine Zollanmeldung abzugeben²⁶, wogegen für die Zuführung einer Ware zu einer der anderen oben genannten zollrechtlichen „Behandlungen“ bis auf wenige Ausnahmen²⁷ eine Mitteilung an die Zollbehörde ausreichend ist.

1.6.2 Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Art. 201 ff. UZK handelt es sich um das am meisten angewandte Zollverfahren. Es kommt regelmäßig immer dann zur Anwendung, wenn ins Zollgebiet der Union verbrachte oder aus einem besonderen Verfahren stammende Nicht-Unionswaren endgültig in den Wirtschaftskreislauf der Union eingehen sollen. Durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und die damit einhergehende Entrichtung der Einfuhrabgaben sowie Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen findet ein Statuswechsel statt, d. h. aus Nicht-Unionswaren werden Unionswaren. Nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr unterliegen die betreffenden Waren grundsätzlich nicht mehr der zollamtlichen Überwachung.^{28,29}

1.6.3 Versand

1.6.3.1 Externer Versand

Das externe Unionsversandverfahren bietet die Möglichkeit der Beförderung von Nicht-Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten, ohne

²⁵Vgl. Abschn. 1.4.

²⁶Vgl. Abschn. 2.1.2.

²⁷Bei der Wiederausfuhr bestimmter Nicht-Unionsware ist gemäß Art. 270 Abs. 1 UZK eine Zollanmeldung abzugeben. Ausnahme hiervon regelt Art. 270 Abs. 3 UZK.

²⁸Lediglich Waren, die im Rahmen der Endverwendung gemäß Art. 254 UZK zu einem reduzierten Abgabensatz importiert wurden, unterliegen auch nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr weiterhin der zollamtlichen Überwachung. Diese dauert regelmäßig so lange an, bis die Waren dem begünstigten Zweck zugeführt wurden. Vgl. Abschn. 1.6.5.2.

²⁹Umfangreiche Ausführungen zur Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr enthält Kap. 2.